



Richtlinien für Arbeitsvergaben

**vom 7. August 2019
Inkrafttretung per 1. September 2019**

Inhaltsverzeichnis

Zweck	3
Geltungsbereich	3
Grundsätze	3
Verfahrensarten	3
Finanz- und Vergabekompetenzen	4
Zuschlagskriterien	4
Einladungsverfahren	5
Freihändiges Verfahren	5
Freihändiges Verfahren unter Konkurrenz	6
Freiwilliges Einladungsverfahren	7
Vorgaben für Submission erstellen	7
Inkraftsetzung	7

Richtlinien für Arbeitsvergaben

Art. 1

Zweck

¹ Die Gemeinden sind für die Vergabe von Aufträgen dem kantonalen Submissionsrecht unterstellt.

² Diese Richtlinien sollen das übergeordnete Recht ergänzen, wo dieses einen Handlungsspielraum offenlässt.

Art. 2

Geltungsbereich

¹ Die Richtlinien für Arbeitsvergaben stellen ein behördeninternes Arbeitspapier dar und bezwecken die einheitliche Praxisanwendung der Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen durch die kommunalen Vergabestellen.

² Sie bilden keine Rechtsgrundlage für Behördenentscheide.

Art. 3

Grundsätze

¹ Die Gemeinde verfolgt eine einheitliche und nachhaltige Beschaffungspolitik und tritt jederzeit fair und verlässlich am Beschaffungsmarkt auf.

² Die Gemeinde beschafft Produkte sowie Bau- und Dienstleistungen, welche die Anforderungen der Bedarfsträger optimal erfüllen, eine hohe Qualität zu wettbewerbsfähigen Preisen aufweisen und hohen wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Anforderungen genügen.

Art. 4

Verfahrensarten

¹ Massgebend für die Verfahrensart sind die sogenannten Schwellenwerte. Diese bestimmen sich aufgrund des geschätzten bzw. durch Kostenvoranschlag ermittelten Preises (exkl. MwSt.) des zu vergebenden Auftrages.

Verfahrensarten	Auftragsarten und Schwellenwerte			
	Lieferung	Dienstleistung	Bauftrag	
Bauneben-Gewerbe			Bauhaupt-gewerbe	
Freihändige Vergabe	unter 100'000	unter 150'000	unter 150'000	unter 300'000
Einladungsverfahren	unter 250'000	unter 250'000	unter 250'000	unter 500'000
Offenes / selektives Verfahren	ab 250'000	ab 250'000	ab 250'000	ab 500'000

Finanz- und Vergabekompetenzen

Art. 5

¹ Die Finanz- und Vergabekompetenzen sind im Organisations- und Geschäftsreglement sowie im Reglement über die Delegation von Ausgaben- und Entscheidungsbefugnissen des Gemeinderats inkl. Funktionendiagramm geregelt.

Zuschlagskriterien

Art. 6

¹ Die Zuschlagskriterien werden in der Regel wie folgt gewichtet:

Preis: 75 %.

Referenzen: 20 %

- fachliche und organisatorische Leistungsfähigkeit
- Kreditwürdigkeit
- soziales Verhalten (Einhaltung GAV-Bestimmungen)
- Termineinhaltung
- Arbeitsqualität
- Mängelrügen bei früheren Aufträgen

Lehrlingsausbildung: 5 %

² Diese Zuschlagskriterien sind in der Reihenfolge ihrer Gewichtung in der Ausschreibung aufzuführen.

³ Werden vorgängig keine Zuschlagskriterien definiert, entscheidet nur der Preis über den Zuschlag.

Art. 7

Einladungsverfahren

¹ Die Vergabestelle bestimmt, welche Anbietenden ohne vorgängige öffentliche Publikation direkt zur Angebotsabgabe eingeladen werden.

² Die Anbietenden sind aufgrund von Eignung und vorhandenen Referenzen auszuwählen.

³ Es sind so viele Anbietende anzufragen, dass mindestens drei Angebote eingehen.

Art. 8

Freihändiges Verfahren

¹ Das freihändige Verfahren ist zurückhaltend und nur in speziellen Situationen anzuwenden. Das freiwillige Einladungsverfahren oder die freihändige Vergabe unter Konkurrenz sind vorzuziehen.

² Das Freihändige Verfahren soll nur in folgenden Fällen angewendet werden:

- Es gehen im (freiwilligen) Einladungsverfahren keine Angebote ein,
- auf Grund der technischen oder künstlerischen Besonderheiten des Auftrages oder aus Gründen des Schutzes geistigen Eigentums kommt nur eine Anbieterin oder ein Anbieter in Frage und es gibt keine angemessene Alternative,
- auf Grund unvorhersehbarer Ereignisse wird die Beschaffung so dringlich, dass kein freiwilliges Einladungsverfahren durchgeführt werden kann,
- Leistungen zur Ersetzung, Ergänzung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen müssen dem ursprünglichen Anbieter vergeben werden, weil einzig dadurch die Austauschbarkeit mit schon vorhandenem Material oder Dienstleistungen gewährleistet ist,
- die Vergabestelle vergibt einen neuen gleichartigen Auftrag, der sich auf einen Grundauftrag bezieht,

- die Vergabestelle kann Güter im Rahmen einer günstigen, zeitlich befristeten Gelegenheit zu einem Preis beschaffen, der erheblich unter den üblichen Preisen liegt.

³ Der Vergabestelle steht es grundsätzlich frei, wen sie zur Angebots-einreichung auffordern will.

⁴ Im freihändigen Verfahren sind Preisverhandlungen erwünscht.

⁵ Wenn sachgerechte Gründe bestehen, insbesondere wenn die Vergabestelle der begründeten Ansicht ist, der Anbieter nütze die Tatsache aus, dass er als Einziger zum Angebot aufgefordert wurde, kann sie das Verfahren wiederholen oder für die selbe Vergabe das höherstufige Einladungsverfahren durchführen indem sie zusätzlich noch mindestens zwei Anbieter zur Offertstellung einlädt.

Freihändiges Ver-
fahren unter Kon-
kurrenz

Art. 9

¹ Beim Einholen von mehreren Unternehmerofferten – ohne Versand eines Leistungsverzeichnisses durch die Vergabestelle – kommt das freihändige Verfahren unter Konkurrenz zur Anwendung.

² Dabei werden von mehreren Anbietern jeweils unabhängig voneinander, Offerten über eine Lieferung, einer Dienstleistung bzw. einer Bauleistung der Vergabestelle abgegeben.

³ In der Regel sind so viele Anbietende anzufragen, dass mindestens drei Angebote eingehen.

⁴ Im freihändigen Verfahren unter Konkurrenz sind Verhandlungen zulässig und erwünscht.

⁵ Das wirtschaftlich günstigste Angebot erhält den Zuschlag. Neben dem Preis können insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt werden: Qualität, Zweckmässigkeit, Termine, technischer Wert, Ästhetik, Betriebskosten, Nachhaltigkeit Kreativität, Kundendienst, Lehrlingsausbildung, Infrastruktur.

Art. 10

¹ Bei allen Verfahren im Schwellenwertbereich der freihändigen Vergabe, bei welchen Ausschreibungen (Submissionen) an mehrere Anbieter verschickt werden, sind die Vorschriften für das Einladungsverfahren anzuwenden.

Freiwilliges Einladungsverfahren

Art. 11

¹ Werden Unternehmer beauftragt ein Devis oder Vorgaben für eine Ausschreibung zu erstellen, so wird dieser Aufwand entschädigt.

Vorgaben für Submission erstellen

Art. 12

¹ Diese Richtlinien für Arbeitsvergaben ersetzen die Richtlinien vom 17. Februar 2009 sowie die Richtlinien für Arbeitsvergaben im Bereich der Freihändigen Vergabe vom 18. Februar 2009

Inkraftsetzung

² Diese Richtlinien für Arbeitsvergaben treten per 01. September 2019 in Kraft.

Neftenbach, 07. August 2019

Namens des Gemeinderates

Der Präsident a.l.: Urs Wuffli

Der Schreiber: Martin Schmid